

Bernd Michael Uhl *** ***	6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc., sowie amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus Amtsgericht Mosbach, Hauptstraße 110 74821 Mosbach
---------------------------------	--

01.05.2025

AUS AKTUELLEN ANLÄSSEN:

**>>> Mehrheitsbeschaffung der CDU für Bundestagsanträge
 im Bundestagswahlkampf 2025 mit der AFD
 unmittelbar beginnend nach der Gedenkstunde im Deutschen Bundestag
 für die Opfer des Nationalsozialismus
 am 29.01.2025 <<<**

**Strafanzeigen gegen die leitenden AFD-Parteifunktionäre
 des AFD-Bundesvorstandes, der AFD-Landesvorstände Sachsen, Sachsen-Anhalt und
 Niedersachsen, der kommunalen Düsseldorfer AFD-Gliederung ...**

**(a) wegen volksverhetzender Verwendung verfassungswidriger Kennzeichnungen
 mit dem herabwürdigendem, menschenverachtenden
 nationalsozialistisch-orientiert sozialrassistischen Labeling
 von Bürgergeldempfängern, Obdachlosen, Drogenabhängigen,
 von Flüchtlingen und Migranten mit dem NS-Vergleichs-Jargon-konnotiert als
 Asoziale, Arbeitsscheue, Renitente, Nicht-Arische Personen
 durch die AFD-Anwendung von beabsichtigter
 NS-systemischer Umsetzung und Propaganda
 der NS-Arbeitslager und NS-Arbeitserziehung
 sowie (b) wegen der AFD-verfassungswidrigen Kennzeichnung von
 betroffenen vergleichbaren NS-Opferzielgruppen mit o.g. NS-Labeling
 unter gleichzeitiger volksverhetzender Verharmlosung und Leugnung
 der Opfer des NS-Terrors während der NS-Diktatur 1933 bis 1945
 im April 2025**

**an den Direktor des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler,
Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ)
der CDU Baden-Württemberg**

**DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDEN gegen die
 die Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess
 wegen intransparenter nicht-nachvollziehbarer Bearbeitungsverweigerung
 von KONKRETEN Eingaben
 zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht,
 Diskriminierung und Rassismus sowie zu nationalsozialistisch-rechtsextremistisch
 orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und
 rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD**

**INSBESONDERE vor, im und nach dem Bundestagswahlkampf 2025
an den Direktor des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler,
Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ)
der CDU Baden-Württemberg**

**Anträge auf KONKRETE gerichtliche Prüfungen, Bearbeitungen und
 Zuständigkeitsverweisungen beim Amtsgericht Mosbach bzgl.
 nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und
 verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen
 in und aus der AFD
 INSBESONDERE vor, im und nach dem Bundestagswahlkampf 2025**

an den Direktor des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler,
Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ)
der CDU Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsdirektor Dr. Lars Niesler,

Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigung:

Das Amtsgericht Mosbach und sein Direktor Dr. Lars Niesler persönlich (s.u.) werden um ordnungsgemäße Eingangsbestätigung, Sachverhaltsbenennung und Sachverhaltserläuterung bzgl. der o.g. genannten Dienstaufsichtsbeschwerden und Anträge auf KONKRETE gerichtliche Prüfungen, Bearbeitungen und Zuständigkeitsverweisungen beim Amtsgericht Mosbach bzgl. nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD gebeten.

Gesetzlich geregelte Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach:

Das Amtsgericht Mosbach und Direktor Dr. Lars Niesler persönlich (s.u.) werden gemäß § 158 StPO um ordnungsgemäße Eingangsbestätigung, Sachverhaltsbenennung und Sachverhaltserläuterung der Tatvorwürfe bzgl. der o.g. genannten Strafanzeigen beim Amtsgericht Mosbach GEGEN o.g. Beschuldigte gebeten.

§ 158

Strafanzeige; Strafantrag

Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei den Staatsanwaltschaften und **Amtsgerichten** schriftlich angebracht werden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten.

**Sachliche und fachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach
begründet durch Amtsrichterin Marina Hess:**

Die HIER fallverantwortliche Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess unter der Verantwortung und Führung des Direktors des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler (CDU) belegt mit ihrem richterlichen Entscheiden und Handeln ihrerseits HIER die amtsseitige sachliche und fachliche Zuständigkeit für die juristische Aufarbeitung von Nazi-Kontextualisierungen und Rassismus-Kontextualisierungen ausgehend von familienrechtlichen Zivilverfahren beim Amtsgericht Mosbach, wie folgt ...

Die HIER im o.g. Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach fallverantwortliche Amtsrichterin Marina Hess ...

... (a =>) ... verknüpft selbst HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR per gerichtlicher Verfügung verfahrensinhaltlich und prozessual im anhängigen Verfahrenskomplex amtsseitig die vom Beschwerdeführer und Anzeigerersteller beim Amtsgericht Mosbach initiierten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismus-Verfahren mit den anhängigen Familienrechtsverfahren unter 6F 202/21 und 6F 9/22 am 17.08.2022.

... (b =>) ... teilt unter 6F 9/22 am 17.08.2022 per gerichtlicher Verfügung mit, dass die unter (a =>) eingereichten Beschwerdeführer-Eingaben zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus ihrerseits amtsseitig separiert und getrennt von den Familienrechtsverfahren-Akten HIER ABER in sogenannten Sonderbänden beim Amtsgericht Mosbach ange-

legt werden. Die HIER fallverantwortliche Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess unter der Verantwortung und Führung des Direktors des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler (CDU) verweigert JEDOCH seit 2022 die ÖFFENTLICHE KONKRETE Aktenzeichenbenennungen der von ihr selbst seit 2022 angelegten Sonderbände zur juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen und NS-Unrecht, INSBESONDERE im eigenen Zuständigkeitsbereich des Neckar-Odenwaldkreises sowie bzgl. deren mangelhafter juristischer Aufarbeitung durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz selbst seit 1945.

... (c =>) ... bearbeitet DABEI in ihrem richterlichen Entscheiden und Handeln beim Amtsgericht Mosbach mit ihren gerichtlichen Verfügungen unter (a =>) und (b =>) verfahrensinhaltlich und prozessual strategisch HIER INSBESONDERE auch KONKRETE Eingaben ... bzgl. KONKRETER NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis 1933 bis 1945, ... bzgl. KONKRETER NS-Justizverbrechen und NS-Unrecht der Mosbacher Nazi-Justiz 1933 bis 1945, wie u.a. Beteiligungen an der NS-Euthanasie ... bzgl. deren mangelhafter juristischen Aufarbeitungen seit 1945 durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz bis heute.

... (d =>) ... weist im HIER o.g. anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021 erhobene wahrheitswidrige Rassismus-Unterstellungen in familienrechtlichen Zivilprozessen beim Amtsgericht Mosbach ihrerseits amtsseitig NICHT zurück.

... (e =>) ... weist im HIER o.g. anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021 wahrheitswidrige und rechtswidrige aus der Luft gegriffene Nazi-Unterstellungen (vgl. Aktuelle AFD-Nazi-Höcke-Rechtsprechung) in familienrechtlichen Zivilprozessen beim Amtsgericht Mosbach ihrerseits amtsseitig NICHT zurück, u.a. auch benannt im selbst gerichtlich beauftragten familienpsychologischen Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21.

... (f =>) ... verfügt in ihrem richterlichen Entscheiden und Handeln beim Amtsgericht Mosbach auch ENTGEGEN den aktenkundigen Beantragungen KEINE diesbzgl. Unterlassungsaufforderungen gegenüber Verfahrensbeteiligten und hält DAMIT amtsseitig ihrerseits diesbzgl. verfahrensinterne als auch außergerichtliche wahrheitswidrige Rassismus- und Nazi-Diskreditierungen und -Diffamierungen unter (d =>) und (e =>) mit persönlichen und beruflichen Rufschädigungen des o.g. Geschädigten Beschwerdeführers und Anzeigeerstatters aufrecht.

... (g =>) ... agiert HIER willkürlich und nötigend in ihren Verfahrensführungen und Aussagen des Amtsgerichts Mosbach gegenüber dem o.g. Geschädigten Beschwerdeführer. Denn EINERSEITS seien gemäß der HIER fallverantwortlichen Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess die Beschwerdeführer-Eingaben zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus unter (a =>) und (b =>) und (c =>) HIER demnach ANGEBLICH „Verfahrensfremd“ und „NICHT-verfahrensrelevant“ in den o.g. anhängigen Familienrechtsverfahren, woraufhin die Amtsrichterin Marina Hess diese NS-relevanten Eingaben unter dieser Begründung dann in ihrerseits selbst angelegte amtsseitig separierte Sonderbände HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR verschiebt und diese dann unter (b =>) HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR NICHT transparent nachvollziehbar bearbeitet bzw. NICHT transparent fall- und zuständigkeitsbezogen weiterleitet. GLEICHZEITIG, UND DIES im Widerspruch zu zuvor dargelegtem und belegten richterlichen Entscheiden und Handeln, seien gemäß der HIER fallverantwortlichen Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess diese Beschwerdeführer-Eingaben zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus unter (a =>) und (b =>) und (c =>) HIER demnach ANGEBLICH JEDOCH AUCH „verfahrenserheblich“ und „verfahrensrelevant“ in den o.g. anhängigen Familienrechtsverfahren. UND ZWAR für ihre am 17.08.2022 eigens gerichtlich verfügt beauftragte psychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers und Anzeigeerstatters hinsichtlich einer ihrerseits amtsseitig unterstellten ANGEBLICHEN ABER WAHRHEITSWIDIRGEN psychischen Erkrankung und damit

einhergehenden eingeschränkten Erziehungsfähigkeit (Vgl. diesbzgl. Gutachten vom 23.08.2023 unter 6F 9/22 und 6F 202/21). UND DIES HIER u.a. begründet auf seinen unter (a =>) und (b =>) und (c =>) o.g. beim Amtsgericht Mosbach eingereichten Beantragungen zu juristischen Aufarbeitungen von KONKRETEN NS-Verbrechen, insbesondere im Neckar-Odenwaldkreis, und deren mangelhaften juristischen Aufarbeitung seit 1945 durch die Mosbacher Justiz.

... (h =>) ... agiert HIER im o.g. Verfahrenskomplex ihrerseits amtsseitig seit 2022 DANN ZUDEM im richterlichen Entscheiden und Handeln mit ihrer Bearbeitungsverweigerung, d.h. HIER OHNE einzelfallbezogene KONKRETE Eingangsbestätigungen, HIER OHNE Mitteilungen zu Weiterbearbeitungen und Zuständigkeitsverweisungen bei KONKRETEN Beweis-anträgen des Beschwerdeführers und Anzeigeerstatters im genannten Verfahrenskomplex zu seinerseits beantragten juristischen Aufarbeitungen beim Amtsgericht Mosbach von national-sozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD. HIER bzgl. der jeweils AKTENKUNDIG NACHWEISBAR KONKRET vorgebrachten und angezeigten AFD-SACHVERHALTE und Tatsachengrundlagen (s.u.). UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechts-extremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf.

**Unverhältnismäßige Amtsseitige Verweigerung
der Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess
unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und
Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler,
KONKRETE Eingaben zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht,
zu Diskriminierung und Rassismus sowie zur AFD zu bearbeiten**

Unter Missbrauch seines richterlichen Amtes und ENTGEGEN den öffentlichen Vorgaben und Richtlinien des verantwortlichen Direktors des Amtsgericht Mosbach, Dr. Lars Niesler, zu Handlungs- und Entscheidungsorientierungsvorgaben in den Öffentlichen NS-INFORMATIONSAUSHANGSTAFELN "150 Jahre unabhängiges Amtsgericht Mosbach" im Amtsgericht Mosbach in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung und NS-Öffentlichkeitsarbeit zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht vor 1945 sowie zu deren juristischen Aufarbeitungen durch die Mosbacher Justiz nach 1945 verweigert und verbietet HIER der fallverantwortliche Spruchkörper als Amtsrichterin Marina Hess seit 2022 beim Amtsgericht Mosbach ... (a) SOWOHL die KONKRETE kritische Auseinandersetzung mit NS-Verbrechenskomplexen 1933 bis 1945, INSBESONDERE im Neckar-Odenwaldkreis, ... (b) ALS AUCH die KONKRETE Auseinandersetzung der heutigen Mosbacher Justiz mit der diesbzgl. mangelhaften juristischen Aufarbeitung seit 1945 durch die heutige Mosbacher Justiz selbst, ... (c) ALS AUCH die KONKRETE Auseinandersetzung mit NS-Schreibtischtätern als Haupt- und Exzessivtäter, Nazi-Justizverbrechen bis 1945, auch mit der Kontinuität von Nazi-Funktionseleiten und Nazi-Juristen nach 1945 am AG MOS- Beispiel des Nazi-Staatsrechtlers, NS-Rechtstheoretikers Carl Schmitt.

BEISPIEL: Nachdem die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler zuvor auf vier Seiten thematisiert und protokolliert, wie der Vater sich konstruktiv an der Besprechung und Gestaltung einer Regelung des Umgangsrecht beteiligt, führt die Amtsrichterin Marina Hess sodann

auf Seite Fünf Folgendes in ihrer Protokollierung des gerichtlichen Vermerks unter 6F 9/22 vom 13.06.2024 aus:

"Der Vater wird in seinen Einlassungen insoweit eingegrenzt, dass er aufgefordert wird ausschließlich auf den Verfahrensgegenstand einer Kindeswohl dienlichen Umgangsregelung einzugehen und die Themen der Diskriminierung, des Rassismus, der Nichtverfolgung des NS-Unrechts in der Vergangenheit durch das Familiengericht Mosbach - durch die Vorsitzende - nicht erfolgte Umgänge in der Vergangenheit, Polizeieinsatz etc. zu unterlassen. Nachdem der Vater nach kurzer Unterbrechung und sodann erfolgenden Wortgefechts zwischen der Bevollmächtigten der Mutter und dem Vater nach der Unterbrechung, erneut von der mangelnden Aufarbeitung des NS-Unrechts durch die Vorsitzende, anfängt, entzieht die Vorsitzende dem Vater das Wort. Der Vater lässt sich hierdurch nicht beeindrucken und er reagiert auf den Ruf zur Ordnung durch die Vorsitzende nicht. Vielmehr nimmt er sein Telefon in die Hand und ruft die Polizei an unter Ankündigung Strafanzeige gegen die Vorsitzende zu stellen. Während die Vorsitzende diktiert telefoniert der Vater mit der Polizei. Daraufhin wird die Verhandlung beendet."

ZUVOR hatte die fallverantwortliche Amtsrichterin Marina Hess BEREITS unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler bereits wie folgt HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR agiert bzgl. Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus...

Die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler teilt im anhängigen Verfahrenskomplex unter AMTSGERICHT MOSBACH 6F 9/22 am 17.08.202 schriftlich verfahrensrelevant aktenkundig AUSRÜCKLICH mitteilt, dass es ANGEBLICH NICHT Aufgabe eines deutschen Gerichtes sei, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten. UND DIES SOLLE INBESONDERE HIER GELTEN im KONKRETEN Zuständigkeitsbereich des AMTSGERICHT MOSBACH und der Mosbacher Justiz bzgl. NS-Verbrechen und NS-Unrecht, auch bzgl. Nazi-Justiz 1933 bis 1945, u.a. beim AG MOS, im Neckar-Odenwaldkreis, sowie bzgl. deren mangelhaften juristische Aufarbeitungen nach 1945 durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz selbst.

Die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler will dem Beschwerdeführer und Anzeigegestatter HIER amtsseitig verbieten KONKRETE Eingaben zu NS-Verbrechen und NS-Unrecht per Fax beim Amtsgericht Mosbach einzureichen. Die HIER fallverantwortliche Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess verweigert HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR gezielt unter 6F 9/22 am 17.08.2022 bei den o.g. KONKRETEN NS-Aufarbeitungs-Verfahrensbeantragungen des Beschwerdeführers und Nazi-Jägers, die verfahrensrelevante und prozessuale EILBEDÜRFTIGKEIT des KONKRET hohen Alters möglicher noch lebender NS-Täter*innen, INBESONDERE auch bzgl. NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis, amtsseitig beim Amtsgericht Mosbach anzuerkennen und agiert HIER damit ENTGEGEN den öffentlich bekannten laufenden NS-Prozessen des 21. Jahrhunderts auch in 2022, 2023 und 2024 und 2025. UND DIES HIER u.a. unmittelbar nach und seit der KONKRETEN Eingabe des Beschwerdeführers und Nazi-Jägers vom 10.08.2022 mit STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22 gegen Angehörige des Mosbacher SS-Zuges zur Überprüfung einer weiteren Beteiligung an der NS-Judenverfolgung und am Holocaust nach der Zerstörung der Synagoge in Mosbach in 1938. Beispielsweise: Die Verurteilung eines KZ-Wachmannes in 2022 durch das Landgericht Neuruppin wegen Beihilfe zum NS-Massenmord. Die Verurteilung einer 97-jährigen KZ-Sekretärin in 2022 durch das Landgericht Itzehoe wegen Beihilfe

zum NS-Massenmord. Die o.g. Verurteilung der mittlerweile 99-jährigen Zivilangestellten KZ-Sekretärin durch den Bundesgerichtshof am 20.08.2024 wegen Beteiligung am NS-Massenmord. Die Aufhebung der Verhandlungsunfähigkeits-Beurteilung eines 100-jahre alten KZ-Wachmannes, Angehöriger des SS-Wachbataillons, im Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt auf Grund mehrerer Mängel im Sachverständigen-Gutachten. Das Landgericht Hanau muss nun erneut über die Verhandlungsfähigkeit des 100-jährigen Mannes entscheiden, der als ehemaliger KZ-Wachmann wegen Beihilfe zum Mord angeklagt wurde (OLG, Beschl. v. 22.10.2024, Az.: 7 Ws 169/24).

Die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler missachtet die Strafprozessordnung unter § 158 bei der diesbzgl. gesetzlich geregelten Entgegennahme und Weiterbearbeitung HIER ABER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR EXPLIZIT in deren Anwendung mit ihrer amtsseitigen NICHT-Benennung der o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalte zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus, mit ihrer NICHT-Ausstellung der jeweiligen konkreten Eingangsbestätigungen und mit ihrer NICHT-Mitteilung von jeweiligen konkreten Weiterbearbeitungen bzw. mit ihren Verweigerungen von Mitteilungen offizieller Zuständigkeitsweiterverweisungen in der o.g. jeweiligen konkreten NS-Eingaben-Sache. Die Amtsrichterin Marina Hess verweigert HIER EXPLIZIT amtsseitig Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigungen, Sachverhaltsbenennungen und Zuständigkeitsverweisungen bei beantragten NS-Wiederaufnahme- und NS-Aufhebungsverfahren, bei beantragten NS-Wiedergutmachungs- und NS-Entschädigungsverfahren, bei beantragten gerichtlichen Prüfungen zu o.g. einzeleingabenbezogenen konkreten Sachverhalten.

Die HIER fallverantwortliche Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess erlässt HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR im anhängigen Verfahrenskomplex selbst KEINE amtsseitigen gerichtlichen Verfügungen zum KONKRETEN Aktenvernichtungsstopp bei den Mosbacher Justizbehörden ... (A) für den Zeitraum 1933 bis 1945 ... (B) ... für o.g. themen- und sachbezogene Prüfungen und Verfahren seit 1945 zu juristischen Aufarbeitungen von NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis, d.h. im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Die HIER fallverantwortliche Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess erlässt HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR im anhängigen Verfahrenskomplex selbst KEINE amtsseitigen gerichtlichen Verfügungen zum KONKRETEN Aktenvernichtungsstopp der Personalakten zur Mosbacher Nazi-Justiz 1933 bis 1945 bei den Mosbacher Justizbehörden sowie für o.g. themen- und sachbezogene Prüfungen und Verfahren zu juristischen Aufarbeitungen von personellen NS-Funktionseleiten-Kontinuitäten von Nazi-Juristen 1933 bis 1945 DANN seit 1945 im Neckar-Odenwaldkreis, d.h. im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Während seit Jahrzehnten Renten- Steuermilliarden für Naziverbrecher ausgegeben werden ...: Die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors, Dr. Lars Niesler, verweigert HIER seit 2022 HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR im genannten Verfahrenskomplex amtsseitig, gerichtliche Prüfungen zu verfügen zu den jahrzehntelangen Deutschen Rentenbezügen für NS-Täter*innen, Kriegsverbrecher*innen und SS-Mitglieder, Mitgliedern von NS-Organisationen im Inland und Ausland. UND DIES während ABER die diesbzgl. Gesetzliche Regelung und deren Umsetzung seit Jahrzehnten beim DEUTSCHEN BUNDESTAGES thematisiert äußerst umstritten ist.

**Amtsseitige Verweigerung der Amtsrichterin Marina Hess
unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen
und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler,
ANTRÄGE auf KONKRETE gerichtliche Prüfungen und
Zuständigkeitsverweisungen beim Amtsgericht Mosbach bzgl.
nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungs-
feindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen
in und aus der AFD INSBESONDERE im Bundestagswahlkampf 2025 zu bearbeiten**

Die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors, Dr. Lars Niesler, verweigert, verschweigt und unterdrückt HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR im genannten Verfahrenskomplex die KONKRETEN Eingaben des Beschwerdeführers und Antragstellers ihrerseits amtsseitig seit 2022 DANN ZUDEM im richterlichen Entscheiden und Handeln mit ihrer Bearbeitungsverweigerung, d.h. HIER OHNE einzelfallbezogene KONKRETE Eingangsbestätigungen, HIER OHNE Mitteilungen zu Weiterbearbeitungen und Zuständigkeitsverweisungen bei KONKRETEN Beweisanträgen und Strafanträgen des Beschwerdeführers und Anzeigeerstatters im genannten Verfahrenskomplex zu seinerseits beantragten juristischen Aufarbeitungen beim Amtsgericht Mosbach von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD. HIER bzgl. der jeweils AKTENKUNDIG NACHWEISBAR KONKRET vorgebrachten und angezeigten AFD-SACHVERHALTE und Tatsachengrundlagen. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf.

(A=>) BISHER unbearbeitete AFD-Beweismittel-ANTRÄGE AUF GERICHTLICHE VORPRÜFUNGEN ZUR AFD an das und beim Amtsgericht Mosbach ...:

AUCH ENTGEGEN der jeweiligen HALTBAREN nachweisbaren aktenkundigen Beantragungen, ignoriert und verweigert das AG MOS HIER ABER ANDERERSEITS die beantragten juristischen Aufarbeitungen von rechtsextremistischen, demokratie- und verfassungsfeindlichen, rassistischen Bestrebungen der AFD, HIER KONKRET u.a. bei den KV-Beweisantragspaketen ab dem 18.03.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz und bei den Eingaben ab dem 21.01.2024 bzw. 30.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22 mit 6F 2/22-Referenz. Das Amtsgericht Mosbach verweigert HIERZU die diesbzgl. Eingangs- und Weiterbearbeitungs- bzw. Weiterleitungsbestätigungen zu AFD relevanten AKTENKUNDIGEN Anträgen.

... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen zur Steuergeld-Finanzierung von verfassungsschutz-bekannten Rechtsextremistischen Mitarbeiter*innen beim Bundestag und beim Landtag Baden-Württemberg ...

Bzgl. der Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung (KONKRETE Eingangsbestätigung, Weiterbearbeitung, Zuständigkeitsverweisung) von Beweisanträgen des Beschwerdeführers durch die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler zur AFD BETRIFFT DIES HIER u.a.: ... KV-Beschwerdeführer-Beweismittel-Antrag ab 18.03.2024 auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach zu steuergeldfinanzierten rechts-

extremistischen AFD-Bundestagsmitarbeiter*innen und AFD-Landtagsmitarbeiter*innen. INSBESONDERE aus der Mosbacher Region, aus dem Neckar-Odenwaldkreis und aus Baden-Württemberg. Laut einer im März 2024 veröffentlichten Recherche des BR werden ca. 30 Millionen EURO Steuergelder in der BRD pro Jahr ausgegeben für verfassungsschutzbekannte RECHTSEXTREMISTEN als konkrete steuergeldfinanzierte Mitarbeiter*innen von AFD-Bundestagsabgeordneten*innen. Dabei handele es sich konkret um mehr als 100 rechtsradikale Mitarbeiter*innen, die die Demokratie bekämpfen und die dem Verfassungsschutz aus dem rechtsextremistischen Milieu und aus der Neuen Rechten u.a. als „gesichert“ rechtsextrem bekannt sind. UND DIES OBWOHL dem Landtag Baden-Württemberg laut eigener Aussage Mitte 2023 Daten zu AFD-Abgeordneten und AFD-Mitarbeitenden „nicht bekannt“ sind, die rechtsextremen Organisationen angehören, so dass diesbzgl. ordnungsgemäße Sicherheitsüberprüfungen und Zuverlässigkeitsüberprüfung beim Landtag Baden-Württemberg durchgeführt werden könnten.

... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen der Finanzströme im Spektrum der Neuen Rechten in Mosbach und Baden ...:

Bzgl. der Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung (KONKRETE Eingangsbestätigung, Weiterbearbeitung, Zuständigkeitsverweisung) von Beweisansprüchen des Beschwerdeführers durch die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler zur AFD BETRIFFT DIES HIER u.a.: ... KV-Beschwerdeführer-Beweismittel-Antrag ab 30.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, etc. auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für die amtsseitige Veranlassung einer gerichtlichen Vorprüfung der Finanzströme im Spektrum der Neuen Rechten in Mosbach und Baden zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an das Innenministerium Baden-Württemberg.

... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen eines AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG. ...:

Bzgl. der Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung (KONKRETE Eingangsbestätigung, Weiterbearbeitung, Zuständigkeitsverweisung) von Beweisansprüchen des Beschwerdeführers durch die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler zur AFD BETRIFFT DIES HIER u.a.: ... KV-Beschwerdeführer-Antrag ab 21.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, etc. auf amtsseitige Veranlassung gerichtlicher Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex mittels AG-MOS-amtsseitiger Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines möglichen AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an die Landesregierung Baden-Württemberg. Und dies zur Vorbereitung eines möglichen AFD-Parteiverbotsverfahren ausgehend von einer möglichen Initiative des Landes Baden-Württemberg im Bundesrat. UND DIES WÄHREND Netzpolitik.org am 03.02.2025 das ausführliche 1.000-seitige Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD zum Verdachtsfall Rechtsextremismus und Verfassungsfeindlichkeit veröffentlicht.

... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen eines Vereinsverbotsverfahren der Jungen Alternativen als Jugendorganisation der AFD ...:

Bzgl. der Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung (KONKRETE Eingangsbestätigung, Weiterbearbeitung, Zuständigkeitsverweisung) von Beweisunterlagen des Beschwerdeführers durch die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler zur AFD BETRIFFT DIES HIER u.a.: ... KV-Beschwerdeführer-Beweismittel-Antrag vom 21.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, etc. auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines möglichen Vereinsverbotsverfahren der JA als Jugendorganisation der AFD zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an das Bundesinnenministerium. Das Amtsgericht Mosbach bleibt HIERBEI bzgl. des o.g. genannten Antrages HALTBAR aktenkundig nachweisbar untätig auch bis die vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestufte Jugendorganisation der AfD sich Anfang Februar 2024 als Verein auflöst und anschließend eine neue AFD-Jugend-Parteorganisation gründet.

... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von gerichtlichen Vorprüfungen einer Grundrechteverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG ...:

Bzgl. der Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung (KONKRETE Eingangsbestätigung, Weiterbearbeitung, Zuständigkeitsverweisung) von Beweisunterlagen des Beschwerdeführers durch die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler zur AFD BETRIFFT DIES HIER u.a.: ... KV-Beschwerdeführer-Beweismittel-Antrag vom 21.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, etc. auf Gerichtliche Vorprüfungen beim Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung einer möglichen Grundrechteverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an das Bundesverfassungsgericht. HIER ggf. u.a. mit dem Rechtsmittel einer Richtervorlage.

... Amtsseitige NICHT-Nachvollziehbarkeit der entsprechenden AFD-Beweismittelanträge ausgehend vom Amtsgericht Mosbach ...:

UND ZWAR DAMIT dadurch dann die tatsächliche Nachverfolgung der entsprechenden Beweismittelanträge zur juristischen Aufarbeitung von ANTRÄGEN auf KONKRETE gerichtliche Prüfungen, Bearbeitungen und Zuständigkeitsverweisungen bzgl. der nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD ausgehend vom Amtsgericht Mosbach unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors, Dr. Lars Niesler, von Beginn an HIER EXPLIZIT NICHT nachvollziehbar wird. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen.

(B=>) BISHER unbearbeitete STRAFANTRÄGE ZUR AFD an das und beim Amtsgericht Mosbach ...:

... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu NS-SS-Verbrechen im Zusammenhang mit der AFD ...:

Die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors, Dr. Lars Niesler, verweigert, verschweigt und unterdrückt HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR im genannten Verfahrenskomplex bzgl. der KONKRETEN Eingabe des Beschwerdeführers, Anzeigeerstatters und Nazi-Jägers vom 30.05.2024, u.a., unter 6F 9/22 und 6F 202/21 sowie 6F 2/22 als KV-STRAFANTRAG gegen den Beschuldigten rechtsextremen Juristen und AFD-Europa-Spitzenkandidat Maximilian Krah wegen Verschweigen, Verleugnen und Verharmlosen von Nazi-Verbrechen als Volksverhetzung mit der öffentlichen Relativierung von SS-Verbrechen am 18.05.2024. UND ZWAR HIER mit ihrer Verweigerung ENTGEGEN § 158 StPO von amtsseitigen ordnungsgemäßen Bestätigungen bzgl. NS-SS-AFD-Sachverhaltsbenennungen des o.g. Strafantrages sowie bzgl. KONKRETER AFD-Antrags-Eingangs-, AFD-Antrags-Weiterbearbeitungs- und AFD-Antrags-Zuständigkeitsverweisung. UND DIES ENTGEGEN den offiziellen Entschuldigungen der Bundespräsidenten Gauck und Steinmeier zu NS-SS-Verbrechen und zum Versagen der deutschen Nachkriegsjustiz seit 1945 bei deren juristischen Aufarbeitungen.

... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika im Zusammenhang mit der AFD ...:

Die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors, Dr. Lars Niesler, verweigert, verschweigt und unterdrückt HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR im genannten Verfahrenskomplex bzgl. der KONKRETEN Eingabe des Beschwerdeführers, Anzeigeerstatters und Nazi-Jägers vom 24.07.2024 unter 6F 9/22 und 6F 202/21 sowie 6F 2/22 als STRAFANTRAG gegen den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der AfD im NRW-Landtag, Sven Tritschler, wegen geschichtsrevisionistischer und rechtsextremer Volksverhetzung Anfang Juli 2024 durch Verhöhnung, Verächtlichmachung und Diskreditierung der Opfer des ersten Völkermords im 20. Jahrhundert durch deutsche Schutztruppen der deutschen Kolonie Deutsch-Südwestafrika als Deutsches rassistisches Unrechtsregime mit Konzentrationslagern. UND DIES ENTGEGEN der Anerkennung des Völkermords an den Herero und Nama mit der offiziellen Entschuldigung der Bundesregierung in 2021 sowie mit der diesbzgl. offiziellen Entschuldigung des Bundespräsidenten. UND ZWAR HIER mit ihrer KONKRETEN Verweigerung die KONKRETEN Sachverhalte der Berliner Kongokonferenz von November 1884 bis Februar 1885 amtsseitig zu benennen, auf der die koloniale Aufteilung Afrikas besprochen und beschlossen wurde. UND ZWAR gem. der Kontinuitätsthese aus den Geschichtswissenschaften zur späteren fortführenden angewandten Thematisierung DANN des NS-Regimes mit Rassistismuslehre, Vernichtung, Kunstraub, Ahnen- und Grabschändung, Konzentrationslagern während des Nazi-Terror-Angriffs- und Vernichtungskrieges 1939 bis 1945. UND ZWAR HIER mit ihrer Verweigerung ENTGEGEN § 158 StPO von amtsseitigen ordnungsgemäßen Bestätigungen bzgl. Deutschen Kolonialverbrechen-Sachverhaltsbenennungen des o.g. Strafantrages sowie bzgl. KONKRETER AFD-Antrags-Eingangs-, AFD-Antrags-Weiterbearbeitungs- und AFD-Antrags-Zuständigkeitsverweisung. UND DIES OBWOHL HIER unter den Verfahrensbeteiligten ein afro-deutsches Kind und eine schwarzafrikanische Kindsmutter sind.

... Amtsseitige NICHT-Nachvollziehbarkeit der entsprechenden AFD-Strafanzeigenvorgänge ausgehend vom Amtsgericht Mosbach ...:

UND ZWAR DAMIT dadurch dann die tatsächliche Nachverfolgung der entsprechenden Strafanzeigenvorgänge zur juristischen Aufarbeitung von ANTRÄGEN auf KONKRETE gerichtliche Prüfungen, Bearbeitungen und Zuständigkeitsverweisungen bzgl. der nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD ausgehend vom Amtsgericht Mosbach unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors, Dr. Lars Niesler, von Beginn an HIER EXPLIZIT NICHT nachvollziehbar wird. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen.

... Zurückweisung der Amtsseitigen Bearbeitungsverweigerung von Anträgen zu nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten deutschen Juristen u.a. in der AFD

Die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors, Dr. Lars Niesler, verweigert, verschweigt und unterdrückt HIER HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR im genannten Verfahrenskomplex, dass der Beschwerdeführer und Anzeigeerstatte aktenkundig HALTBAR mehrfach wiederholt „umfangreich“, „vielfältig“ und „übermäßig“ u.a. in seinen beantragten juristischen Aufarbeitungen von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen aus der AFD u.a. mit den KONKRETEN SACHVERHALTEN von nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten deutschen Juristen u.a. in der AFD und auf deren Agieren hinweist.

Wie u.a. auf den o.g. nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten deutschen Jurist und AFD-Europa-Spitzenkandidaten Maximilian Krah, der kurz vor der Europawahl 2024 dann SS-Verbrechen öffentlich verharmlost.

Wie u.a. auf die an den nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten Umsturzplänen und Umsturzversuchen aus dem Reichsbürgermilieu in 2022/2023 beteiligte AFD-Richterin (MdB) Birgit Malsack-Winkemann, die nach dem geplanten Umsturz als Justizministerin einer Putschistenregierung unter Führung von Heinrich XIII. Prinz Reuß eingesetzt werden sollte. SIEHE dazu Strafanträge an das Amtsgericht Mosbach... (a) Antrag an das Amtsgericht Mosbach vom 05.06.2022 unter 6F 9/22 auf STRAFANZEIGE GEGEN >> A D O L F H I T L E R << WEGEN HOCHVERRATS GEGEN DEUTSCHLAND in 1924 im WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN am AG MOS (SIEHE AUCH BEZUGNAHME des diesbzgl. gerichtlich beauftragten Gutachten vom 23.08.2023 unter 6F 9/22 und 6F 202/21) >>> ... (b) Antrag an das Amtsgericht Mosbach vom 03.06.2022 unter 6F 9/22 auf STRAFANZEIGE GEGEN >> A D O L F H I T L E R << Ausweisung aus Deutschland bzw. Ausschluss von allen öffentlichen Ämtern im WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN am AG MOS (SIEHE AUCH BEZUGNAHME des diesbzgl. gerichtlich beauftragten Gutachten vom 23.08.2023 unter 6F 9/22 und 6F 202/21) >>> ... (c) Anträge an das Amtsgericht Mosbach vom 24.03.2023 unter 6F 9/22 sowie zu 6F 202/21, 6F 2/22 und 6F 2/23 auf STRAFANZEIGEN wegen direkter Tatbeteiligungen an bzw. Beihilfe zum "Hochverrat" in 2022 und 2023 mit der Planung und Vorbereitung gewaltsamer Umsturzversuche, u.a. aus rechtsextremistischer Motivation >>> ... (d) Anträge an das Amtsgericht Mosbach vom 13.04.2023 unter 6F 9/22 sowie zu 6F 2/22, 6F 202/21

und 6F 2/23 auf STRAFANZEIGEN wegen Hochverrats § 81–83a StGB auf Grund von rechtsextremistisch motivierten Putschversuchen, u.a. in 2022 und 2023 als Ergänzung zum Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Mosbach in Boxberg, als Ergänzung zur Anklage des versuchten Mordes vor dem OLG Stuttgart >>> ... (e) Anträge an das Amtsgericht Mosbach vom 28.05.2023 unter 6F 9/22 sowie zu 6F 2/22, 6F 202/21 und 6F 2/23 auf STRAFANZEIGEN wegen Hochverrats § 81–83a StGB auf Grund von rechtsextremistisch motivierten Umsturzversuchen, u.a. in 2022 und 2023, als Ergänzung zum Terrorprozess gegen die Reichsbürgergruppe militanter Rechter "Vereinte Patrioten" vor dem OLG Koblenz.

Wie u.a. auf den rechtsextremen RICHTER und das AFD-Mitglied, ehemaliger AFD-Bundestagsabgeordneter 2017 bis 2021, Jens Maier. U.a. mit der STRAFANZEIGE vom 15.09.2023 gemäß § 158 StPO an das Amtsgericht Mosbach unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, 6F 2/23 wegen des Verdachts auf Volksverhetzung, Beleidigung und Verunglimpfung mit Referenzen und Assoziationen zum Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieg, zur Ausbeutung und Vernichtung im NS-Zwangsarbeitssystem, zur NS-Verfolgung und -Vernichtung diverser NS-Opfer- und NS-Widerstandsgruppen, zur Nazi-Terrorjustiz, zum Nazi-Konzentrationslagersystem, bei nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten öffentlichkeitswirksamen NS-Symbolaktionen wie HIER durch den rechtsextremen RICHTER, AFD-Mitglied, EX-MdB Jens Maier, der mit seiner Verharmlosung und Relativierung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen, in der die NS-Vergangenheitsbewältigung mit der NS-Erinnerungs-, NS-Veranstaltungs- und NS-Gedenkstättenkultur, mit der NS-Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Nationalsozialistischen Verbrechen seinerseits als sogenannter „Schuld kult“ öffentlich verunglimpft und herabgewürdigt. Das sächsische Justizministerium erhob eine Disziplinarklage gegen Maier und beantragte im August 2022 beim Dienstgericht eine Versetzung Maiers in den Ruhestand. Das sächsische RICHTERdienstgericht am Landgericht untersagte Maier die RICHTERTätigkeit wegen rassistischer und abwertender Äußerungen und entschied Ende 2022, ihn in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen. Das Landgericht Dresden hatte bereits einige Monate zuvor ein Disziplinarverfahren gegen RICHTER Maier eröffnet. In der entsprechenden Pressemitteilung hieß es zur Begründung: „Insbesondere vor dem Hintergrund, dass RICHTER Maier zum damaligen Zeitpunkt Mitglied der u.a. für Presse- und Ehrschutzsachen zuständigen Kammer des Landgerichts und dort auch mit Verfahren der NPD befasst war, hätten seine Äußerungen zur NPD das Mäßigungsgebot verletzt. Mit seinen Beiträgen habe RICHTER Maier, dessen Beruf als RICHTER dabei immer bekannt gewesen sei, dem Ansehen der Justiz allgemein und des Landgerichts Dresden im Besonderen Schaden zugefügt.“ "Mit all diesen Verhaltensweisen und dem verwendeten Vokabular sucht der Antragsgegner zur Überzeugung des Dienstgerichts bewusst die Nähe zu Kreisen, die in der Öffentlichkeit als rechtsextrem wahrgenommen werden", hieß es in der Urteilsbegründung des BGH. Der Bundesgerichtshof befand am 05.10.2023, dass Maier nicht mehr als RICHTER arbeiten darf. Das Gericht prüfte, ob das Vertrauen der Öffentlichkeit in Jens Maier als RICHTER zerstört und er nicht mehr glaubwürdig sei. Im Urteil wurden viele Tweets, Presseberichte und Auftritte bei politischen Veranstaltungen von Maier ausgewertet - also alles, was das Bild von Maier in der Öffentlichkeit bestimmt. Auch seine Mitgliedschaft im offiziell aufgelösten "Flügel" der AfD spielte eine Rolle und dass der sächsische Verfassungsschutz RICHTER Jens Maier als Rechtsextremisten einstufte, wie am 5. Oktober 2020 bekannt wurde. Maiers Revision dagegen wurde im Oktober 2023 vom Dienstgericht des Bundes beim Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Er biete keine Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Es war ein gezielter Tabubruch, als der AfD-Politiker und Thüringer Landesvorsitzende Björn Höcke im Januar 2017 das Berliner Holocaust-Mahnmal als ein "Denkmal

der Schande" und die deutsche Erinnerungskultur als "dämliche Bewältigungspolitik" bezeichnete und eine "erinnerungspolitische Wende um 180 Grad" forderte. Höckes Vorredner vom parteiinternen, formal aufgelösten „völkischen Flügel“ der AfD, der vom Verfassungsschutz als rechtsextremistische Bestrebung eingestuft wurde, war damals Jens Maier, RICHTER am Landgericht Dresden und AfD-Mitglied. Für ihn sei es "eine große Ehre", neben seiner "Hoffnung" Höcke sitzen zu dürfen, so Maier bei der Veranstaltung in Dresden. Ab 2019 bis zu seiner offiziellen Auflösung im April 2020 war Maier Obmann des „Flügels“ in Sachsen. Im Mai 2016 verbot Jens Maier in einem RICHTERlichen Beschluss zugunsten der NPD per einstweiliger Verfügung als zuständiger RICHTER des Landgerichts Dresden auf Antrag der NPD dem Extremismusforscher Steffen Kailitz vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, über die NPD zu sagen, diese plane „rassistische Staatsverbrechen“. Kailitz hatte das Parteiprogramm der NPD und andere öffentliche und der Partei zuzuordnende Quellen ausgewertet und war zur – in einem Gastbeitrag in der Wochenzeitung „Die Zeit“ wiederholten – Bewertung gelangt, dass die Partei im Regierungsfalle beabsichtige, „acht bis elf Millionen Menschen aus Deutschland zu vertreiben, darunter deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund.“ Dies ergebe sich aus der explizit geäußerten Auffassung der NPD, dass deutsche Staatsbürger „anderer Rassen“ immer Fremde blieben, die aus Deutschland entfernt werden müssten, weil – so zitierte Kailitz die NPD weiter – „die Verleihung bedruckten Papiers (eines BRD-Passes) ja nicht die biologischen Erbanlagen verändert [...] Angehörige anderer Rassen bleiben deshalb körperlich, geistig und seelisch immer Fremdkörper, gleich wie lange sie in Deutschland leben, und mutieren durch die Verleihung bedruckten Papiers nicht zu germanischstämmigen Deutschen.“ Die NPD klagte gegen Kailitz' Bewertung, eine solche Politik lasse sich nur durch „Staatsverbrechen“ verwirklichen, mit der Begründung, wenn diese Politik nicht willkürlich, sondern in gesetzlichen Regeln erfolge, dann könne es sich gar nicht um Verbrechen handeln, sondern sie sei dann rechtmäßiges Staatshandeln. RICHTER Jens Maier veröffentlichte seine inhaltliche Auffassung dazu: „Ich weiß nicht, wie man, wenn man das Programm der NPD liest, auf Staatsverbrechen kommen kann“, denn wenn „jemand aufgrund von gesetzlichen Grundlagen zurückgeführt wird, ist das kein Staatsverbrechen.“ Er nahm Kailitz' Einschätzung nicht als Meinungsäußerung, sondern als – rechtlich leichter untersagbare – Tatsachenbehauptung. Sein Beschluss erfolgte im Eilverfahren ohne Anhörung von Kailitz und drohte diesem bei Zuwiderhandlung „Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten“ an. Kailitz sah sich in seiner Wissenschaftsfreiheit verletzt und legte Widerspruch ein. Der Beschluss des RICHTERs Jens Maier wurde später von der zuständigen Kammer in voller Besetzung wieder aufgehoben. Im Hauptsacheverfahren, an dem Maier nicht mehr teilnahm, wurde die Klage der NPD im April 2017 endgültig abgewiesen. Das Gericht bewertete Kailitz' Einschätzungen als zulässige Meinungsäußerung, die sich die NPD entgegenhalten lassen müsse. Der ursprüngliche Beschluss des RICHTERs Jens Maier wurde u. a. von der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit gewertet: Kailitz habe sich jahrelang wissenschaftlich mit der NPD befasst und „Forschungsergebnisse öffentlich darzustellen, gehört zu den zentralen Aufgaben von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern“. Ihre „Veröffentlichung gerichtlich zu unterbinden, schränkt die Freiheit der Wissenschaft unzulässig ein.“ Besondere Brisanz hatte der Beschluss auch deswegen, weil Kailitz im damals noch laufenden zweiten Verbotsverfahren gegen die NPD vom Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger gehört wurde, dem RICHTER Jens Maier also faktisch die Wiederholung von Aussagen verbot, um deren Abgabe an anderer Stelle ABER Kailitz gerichtlich gebeten worden war.

... Amtsseitige NICHT-Nachvollziehbarkeit der entsprechenden AFD-Strafanzeigenvorgänge und AFD-Beweismittelanträge gegen rechtsextreme u.a. AFD-Juristen ausgehend vom Amtsgericht Mosbach ...:

UND ZWAR DAMIT dadurch dann die tatsächliche Nachverfolgung der entsprechenden AFD-Strafanzeigenvorgänge und AFD-Beweismittelanträge zur juristischen Aufarbeitung von ANTRÄGEN auf KONKRETE gerichtliche Prüfungen, Bearbeitungen und Zuständigkeitsverweisungen bzgl. der nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD ausgehend vom Amtsgericht Mosbach unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors, Dr. Lars Niesler, von Beginn an HIER EXPLIZIT NICHT nachvollziehbar wird. UND DIES WÄHREND ABER das Oberverwaltungsgericht Münster am 13.05.2024 die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts Köln dahingehend bestätigt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall weiterhin einstufen darf. Auf dieses höchstrichterliche Urteil wird hier Bezug als Beweismittel für die Eingaben und Beantragungen des Beschwerdeführers zur AFD genommen.

**Sachliche und fachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach
begründet durch Direktor des Amtsgerichts, Dr. Lars Niesler:**

Das zuvor dargelegte und belegte richterliche Entscheiden und Handeln der Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess in der BRD-Rechtsprechungspraxis, INSBESONDERE ABER AUCH im KONKRETEN Zuständigkeitsbereich des Amtsgericht Mosbach für den Neckar-Odenwaldkreis in Baden-Württemberg; INSBESONDERE ABER AUCH verfahrensinhaltlich bzgl. Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus; SOWIE INSBESONDERE ABER AUCH bzgl. der in Teilen rechtsextremistischen AfD, solle gemäß den Aussagen des Direktors des Amtsgerichts Dr. Lars Niesler unter 6F 202/21 u.a. am 19.11.2024 ANGEBLICH ZUNÄCHST als HALTBAR und ORDNUNGSGEMÄSS und EMPFEHLENSWERT amtsgerichtsdirektorlich bestätigt gelten.

Es ergeht hiermit die HIER VORLIEGEND begründete Beantragung einer erneuten dienstrechtlichen Überprüfung des HIER dargelegten und AKTENKUNDIG NACHWEISBAR HALTBAR belegten Agierens der Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess beim Amtsgericht Mosbach. HIER INSBESONDERE auf Grund ihrer amtsseitigen Bearbeitungsverweigerungen der ANTRÄGE auf KONKRETE gerichtliche Prüfungen, Bearbeitungen und Zuständigkeitsverweisungen bzgl. der nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD ausgehend vom o.g. beim Amtsgericht Mosbach anhängigen Verfahrenskomplex.

Die HIER fallverantwortliche Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess unter der Verantwortung und Führung des Direktors des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler (CDU) verweigert seit 2022 die KONKRETEN Bestätigungen zu Eingang, Bearbeitung und Zuständigkeitsverweisung bzgl. o.g. AFD-Anträge. UND DIES OBWOHL das Verwaltungsgericht Stuttgart in seinem Urteil vom März 2025 feststellt, dass der Landesverfassungsschutz, der die AfD seit 2022 beobachtet, die baden-württembergische AfD weiterhin als rechtsextremistischen Verdachtsfall einstufen und beobachten darf. Die offene Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz erfolge zu Recht, heißt es in der Begründung. Nach Überzeugung des Verwaltungsgerichts liegen die dafür notwendigen tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung vor. So verfolge die Partei einen verfas-

sungswidrigen Volksbegriff mit einer Anknüpfung an Merkmale wie Herkunft oder Rasse. Auch der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hatte bzgl. des AFD-BW-Landesverbandes im November 2024 bestätigt, dass es tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt, weil BW-Mitglieder der AfD für "einen ethnischen Volksbegriff" einträten.

**Politische Kontextualisierung des Agierens von Dr. Lars Niesler als Direktor
des Amtsgerichts Mosbach und als
Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ)
der CDU Baden-Württemberg
INSBESONDERE vor, im und nach dem Bundestagswahlkampf 2025**

Vor dem Hintergrund der schwierigen Regierungsbildung mit der rechtspopulistischen und teilweise rechtsextremen FPÖ in Österreich, hat der CDU-Kanzlerkandidat und CDU-Parteivorsitzende Friedrich Merz während des Bundestagswahlkampfes im Januar 2025 öffentlich mitgeteilt und bekräftigt, dass die CDU-Brandmauer zur AfD definitiv stehen würde und dass er selbst sein Schicksal als CDU-Parteivorsitzender daran knüpfen würde. Österreich sei der „Beweis dafür, dass man Rechtspopulisten nicht den Weg in die Macht ebnen darf“, sagte Merz in den ARD-„Tagesthemen“ (WELT: 11.01.2025). Er werde nicht zulassen, dass in der CDU die „Brandmauer“ zur AfD falle. „Ich knüpfe mein Schicksal als Parteivorsitzender der CDU an diese Antwort“, sagte Merz am Rande einer Klausur des CDU-Bundesvorstands in Hamburg. „Wir arbeiten nicht mit einer Partei zusammen, die ausländerfeindlich ist, die antisemitisch ist, die Rechtsradikale in ihren Reihen, die Kriminelle in ihren Reihen hält – eine Partei, die mit Russland liebäugelt und aus der Nato und aus der Europäischen Union austreten will.“ Warnungen vor Wahlerfolgen der AfD gibt es seit Langem. Aber am 19.01.2025 holte Friedrich Merz ganz weit aus: Der Unions-Kanzlerkandidat warnte nicht nur vor einem Wahlsieg der Rechtspopulisten 2029 in Deutschland. "Ich sage es, wie ich es denke: Die nächste Bundestagswahl ist dann 2033. Und einmal 33 reicht für Deutschland", fügte er in Anspielung auf die Machtübernahme der Nazis 1933 hinzu (ntv: 22.01.2025).

**Strafanzeigen gegen die leitenden AFD-Parteifunktionäre
des AFD-Bundesvorstandes, der AFD-Landesvorstände Sachsen, Sachsen-Anhalt und
Niedersachsen, der kommunalen Düsseldorfer AFD-Gliederung ...**

**(a) wegen volksverhetzender Verwendung verfassungswidriger Kennzeichnungen
mit dem herabwürdigendem, menschenverachtenden
nationalsozialistisch-orientiert sozialrassistischen Labeling
von Bürgergeldempfängern, Obdachlosen, Drogenabhängigen,
von Flüchtlingen und Migranten mit dem NS-Vergleichs-Jargon-konnotiert als
Asoziale, Arbeitsscheue, Renitente, Nicht-Arische Personen
durch die AFD-Anwendung von beabsichtigter
NS-systemischer Umsetzung und Propaganda
der NS-Arbeitslager und NS-Arbeitserziehung
sowie (b) wegen der AFD-verfassungswidrigen Kennzeichnung von
betroffenen vergleichbaren NS-Opferzielgruppen mit o.g. NS-Labeling
unter gleichzeitiger volksverhetzender Verharmlosung und Leugnung
der Opfer des NS-Terrors während der NS-Diktatur 1933 bis 1945
im April 2025**

**an den Direktor des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler,
Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ)
der CDU Baden-Württemberg**

§ 158
Strafanzeige; Strafantrag

Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei den Staatsanwaltschaften und **Amtsgerichten** schriftlich angebracht werden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten.

NATIONALSOZIALISTISCHE ARBEITSERZEHLUNGSLAGER ::: Als Arbeitserziehungslager (AEL) wurden während der Zeit des Nationalsozialismus offiziell Straflager bezeichnet, die in erster Linie und zunächst der Disziplinierung und Umerziehung von Andersdenkenden, politischen Gegnern, Langzeit-Arbeitslosen und ausländischen Zwangsarbeitern dienten. Sie wurden ab 1940 von der Geheimen Staatspolizei errichtet, oft in finanzieller Zusammenarbeit mit von der NS-Zwangsarbeit profitierenden Firmen. Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs gab es etwa 200 dieser Lager im Deutschen Reich und den besetzten Gebieten, ca. 500.000 Menschen durchliefen diese Lager. Die Häftlinge der AEL waren insgesamt zu etwa zwei Dritteln ausländische, aus den kriegsbesetzten Ländern verschleppte Zwangsarbeiter aus verschiedenen Betrieben, die einen Fluchtversuch unternommen hatten oder der Unbotmäßigkeit, der „Bummelei“ oder Sabotage beschuldigt worden waren. Ebenfalls fanden sich dort auch Reichsdeutsche, deren Eigenwillen gebrochen oder diszipliniert werden sollte. Für Frauen gab es auch eigene AEL. Es genügten oft zwei oder drei Wochen, um Betroffene gesundheitlich zu ruinieren. Generell war medizinische Versorgung dort bestenfalls mangelhaft, oft gar nicht vorhanden. Lokal Verantwortliche oder auch betriebswirtschaftliche Interessen bestimmter Unternehmen setzten oft willkürlich die Verweildauer fest. In AEL kam es durch die Haftbedingungen zu sehr vielen Todesfällen, körperlichen Dauerschäden und psychischen Traumatisierungen. Laut Ernst Kaltenbrunners vielzitierte Aussage seien im AEL „Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse“ sogar „im allgemeinen härter als in einem Konzentrationslager gewesen“. Die enge Verknüpfung mit dem KZ-System (trotz der unterschiedlichen Träger Gestapo bzw. SS) zeigt sich auch daran, dass gelegentlich AEL-Gruppen direkt neben KZ-Außenkommandos arbeiteten. Zu Kriegsende waren auch diese Häftlinge vielerorts Kriegsendphasenverbrechen ausgesetzt, wie zum Beispiel im Rahmen von Todesmärschen der KZ-Häftlinge.

AFD DÜSSELDORF ::: Die AfD in Düsseldorf hat im April 2025 in einem Entwurf vorgeschlagen, auf dem Gelände der ehemaligen Bergischen Kaserne eine Unterkunft für Asylbewerber und drogensüchtige Obdachlose zu errichten. DIES geht aus dem AfD-Kommunalwahlprogramm hervor. Das seit 2018 leerstehende Gebäude soll nach Ansicht der AfD künftig „gemeinnütziges Zentrum für Gesundheit und Chance“ heißen. Es soll unter anderem für die „Heranziehung von arbeitsfähigen Asylsuchenden“ für gemeinnütziger Arbeit dienen. "In Düsseldorf aufgegriffene drogensüchtige obdachlose Personen werden verpflichtend in die ZGC verbracht“, heißt es in einem ersten Entwurf. "Das entspricht grundsätzlich extrem rechter Ideologie, so einen Blick auf Menschen zu haben. Es ist typischer billiger Rechtspopulismus, eine vermeintlich einfache Lösung zu propagieren und sich gegen die zu wenden, die sich kaum wehren können", sagt die Forscherin für Rechtsextremismus Sabine Reimann gegenüber "RP". "Solche Überlegungen sind menschenverachtend" Auch in der Kommunalpolitik sorgt der Vorschlag der AfD für Entsetzen. "Das AfD-Kommunalwahlprogramm zur Nutzung der Bergischen Kaserne hat mich tief entsetzt. Es erinnert mich an die dunkelsten Zeiten der deutschen Geschichte", sagt Klaudia Zepuntke (SPD), Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales. Ihrer Ansicht nach zeige dieses "Selbstzeugnis, wessen Geistes Kind die AfD ist." Zepuntke weiter: "Solche Überlegungen

sind menschenverachtend und mit unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar.“ 3000 Menschen wären laut "Rheinischer Post" von den AfD-Plänen betroffen. Darunter sind 2778 Obdachlose und 846 Asylsuchende.

AFD-LANDESVERBAND SACHSEN ::: Die AfD stellt in ihrem Partei- und Wahlprogramm zur Sachsen-Wahl 2024 ihren Plan zur Lösung der Migrationsdebatte vor. Dieser Plan klingt wie ein schön verpacktes Arbeitslager-Modell für Menschen zweiter Klasse – nicht nur für Geflüchtete. Das Wahlprogramm der AfD für die Sachsen-Wahl steht unter dem Credo: „Damit Sachsen Heimat bleibt“. Die Partei mit allen Mitteln durchsetzen – bis hin zum Aufbau von speziellen Lagern. In Sachsen möchte die AfD laut ihrem Parteiprogramm für die Landtagswahl in Sachsen 2024 spezielle Auffanglager für „Antragsteller und Geduldete“ errichten. Sie nennen das „Transfer- und Transit-Zentren“. In diesen Lagern sollen die Menschen nach Religion getrennt und fernab von der einheimischen Bevölkerung weggesperrt beziehungsweise „gut gesichert“ werden. Das könnte in Form von „speziellen Angeboten von Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in den Transfer-Zentren und im Umfeld dieser Einrichtungen“ erreicht werden. Gut gesichert und zur unentgeltlichen Arbeit gezwungen – dieses Modell ist keineswegs neu in der deutschen Geschichte. Auf „staatlich finanzierte Integrationsmaßnahmen“ soll dabei „weitgehend verzichtet“ werden.

AFD-BUNDESVORSTAND und JUNGE ALTERNATIVE (JA) ::: Auf einer Veranstaltung der AfD-Nachwuchsorganisation in Sachsen werden im Februar 2024 offenbar Ideen von Arbeitslagern oder Deportationen stillschweigend akzeptiert. Im Beisein von Mitgliedern der JA Sachsen fabulieren die Teilnehmer nicht nur über Ideen zu Deportationen von Juden und Migranten, sondern auch über Lager. "Es gibt dann Arbeitslager und Wohnlager. Da sollen die was zu essen bekommen und dafür, dass sie eine warme Unterkunft haben, müssen sie was leisten. Das solle so lange gehen, bis die das so überhaben, dass sie von allein in ihre Heimatländer gehen." Auf der Veranstaltung fallen weitere entsprechende Äußerungen. "Ich würde die halt erstmal internieren, in ein Ghetto stecken. Die haben die Pflicht, arbeiten zu gehen. Man könnte so Werkstätten zum Beispiel einrichten. Dafür, dass sie Essen bekommen und ein warmes Dach über dem Kopf, müssen sie selbstverständlich eine Leistung erbringen." Zur Durchsetzung dieser Vorschläge sei laut Aussagen der Teilnehmer Folgendes notwendig: "Es braucht eine gewisse Gewaltbereitschaft im deutschen Volk. (...) Als Staat würde ich Freiwillige suchen, die zur Not auch bereit sind, auf Frauen und Kinder zu schießen." Laut "RTL Extra" wurde diesen Äußerungen auf der Veranstaltung nicht widersprochen. AFD-Bundesvorstand und Junge Alternative (JA) toleriert diese Aussagen auf ihren Veranstaltungen, indem sie KEINE Strafanzeigen erstatten gegen diese verfassungsfeindlichen und menschenverachtenden Aussagen unter anderem im Zusammenhang mit Begriffen wie Ghettoisierung und Todesstrafe sowie im Zusammenhang mit nationalsozialistisch-orientierter Bezugnahme auf NS-Zwangsarbeit, NS-Arbeitserziehung und NS-Arbeitslager. Laut RTL unternahmen JA-Vertreter bei der Veranstaltung nichts, um solchen Äußerungen entgegenzutreten.

AFD NIEDERSACHSEN ::: Irritation kurz vor der Bundestagswahl 2025. Im hannoverschen Stadtteil Mühlenberg sind mehrere Wahlplakate aufgetaucht, die scheinbar von der Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen stammen. Diese weist jedoch jede Verbindung mit den Plakaten von sich und bestreitet jede Beteiligung und will ihrerseits Anzeige erstatten. Auf den Plakaten, die in der typischen AfD-Aufmachung gehalten sind, lassen sich Sprüche finden, wie „Arbeitslager für Sozialschnorrer“, „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ und „Arbeitszwang für Bürgergeldempfänger.“ Menschenverachtende Sprüche und Aktionen, wie sie die AfD Niedersachsen hier von sich weist, sind allerdings in der AfD andernorts und

auf Bundesebene wiederholt öffentlich vorgekommen. Die AfD Niedersachsen erstattet HIER DABEI ABER KEINE Anzeige gegen die KONKRETEN AFD-Mitglieder und AFD-Parteifunktionäre, die TATSÄCHLICH ÖFFENTLICH Sozialhilfe- und Bürgergeldempfänger, Obdachlose, Drogenabhängige sowie Flüchtlinge und Migranten vor dem historischen Kontext von NS-Arbeitslagern und NS-Arbeitserziehung mit verfassungswidriger Kennzeichnung betroffener Opferzielgruppen labeln.

Angriffe ausgehend von der Neuen Rechten mit Provokationen und Störungen, Schändungen, u.a. auch durch AFD-Beeinträchtigungs- bzw. Verhinderungsmaßnahmen, gegen NS- und KZ-Gedenkstättenarbeit und damit assoziierte NS-Zwangsarbeit und NS-Arbeitserziehung ::: Kaum verschlüsselt zeigt die AfD ihre Absichten und stellt sich im o.g. Kontext in die Tradition der Nazis gegen das Selbstbestimmungsrecht der Menschen und für Vertreibungs- und Arbeitsdienst- und Arbeitszwangspläne. DIESE Einstellungen und Handlungen führten in der historischen Konsequenz zur massenhaften Vernichtung von Menschen in den Konzentrationslagern und Arbeitslagern. Horst Seferens, der Sprecher der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, zu der Sachsenhausen gehört, erinnert sich an einen Vorfall im Juli 2018. Gäste, die aus dem Wahlkreis der AfD-Bundestagsabgeordneten Alice Weidel zu einem Bildungsbesuch nach Berlin reisten, haben mit einigen Teilnehmern von Anfang an die KZ-Gedenkstätten-Führung gestört. Den Referenten permanent unterbrochen, hinterfragt, was er erzählt, um die NS-Verbrechen zu verharmlosen, angebliche Verbrechen der Alliierten angeführt. Bis dahin, dass sie die Massenmorde in Sachsenhausen und die Gaskammer gezielt infrage gestellt haben. Die Führung wurde daraufhin abgebrochen und die Staatsanwaltschaft hat diesbzgl. Ermittlungen aufgenommen. Für Horst Seferens eine klare Provokation aus den Reihen der AfD – von versierten Revisionisten, die sich üblicher Strategien und Argumentationsmuster von Rechtspopulisten bedienen mit einem fest verankertem revisionistischen Weltbild, so dass sich schrittweise die Bewertung der NS-Vergangenheit, dass sich die Erinnerungskultur verändern soll. Dies betrifft HIER u.a. auch sogenannte Asoziale und Nicht-Deutsche unter Terror- und Vernichtung durch NS-Zwangsarbeit im KZ Sachsenhausen, in dessen etwa 100 KZ-Außenlagern Häftlinge Zwangsarbeit vor allem in der Rüstungsindustrie leisteten. Mit dem Satz „ARBEIT MACHT FREI“ versahen die Nazis viele ihrer Arbeits- und Vernichtungslager. Auch Buchenwald war eine Haftstätte zur NS-Zwangsarbeit. Das bedeutet, dass alle Häftlinge arbeiten mussten. Auch im NS-Jargon sogenannte Berufsverbrecher oder Asoziale hatten unter den NS-fremdbestimmten willkürlichen Entscheidungen zu leiden. Der stellvertretende Gedenkstättenleiter des KZ Buchenwald Rikola-Gunnar Lüttgenau bekommt es im August 2019 bereits seit Jahren immer mal wieder mit der AfD zu tun. Denn bereits seit 2014 sitzt die Partei mit Björn Höcke an der Spitze im Thüringer Landtag und versucht seitdem, auch die Erinnerungsarbeit seiner Gedenkstätte zu torpedieren. 2015 haben AFD-Vertreter z.B. versucht, den Holocaust-Gedenktag umzuwidmen, so dass der NS-Gedenkstätte klar wurde, Gedenkveranstaltungen zu Ehren der Toten der Konzentrationslager in Anwesenheit von Auschwitz- und Buchenwaldüberlebenden nicht mit AFD-Repräsentanten zulassen zu können.

AFD-Beeinträchtigungs- bzw. Verhinderungsmaßnahmen gegen NS-Bildungs- und NS-Öffentlichkeitsarbeit im Kontext von assoziierte NS-Zwangsarbeit und NS-Arbeitserziehung ::: Im Januar 2025 behauptet der sachsen-anhaltinische AfD-Fraktionsvize Tillschneider, dass sich mehrere Veranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung „im Dauermodus der latenten Selbstanklage“ mit dem Nationalsozialismus beschäftigten. Darunter sind Gespräche mit Überlebenden der Schoa und Kranzniederlegungen in KZ-Gedenkstätten. Die AfD Sachsen-Anhalt will die Landeszentrale für politische Bildung abschaffen und hat dies in

einer Landtagsdebatte insbesondere mit der Häufung und dem Inhalt von Veranstaltungen zu diesem Thema begründet. Vize-Fraktionschef Hans-Thomas Tillschneider sagte im Landtagsplenum, dass die kommenden neun Veranstaltungen der Landeszentrale ein Beleg dafür seien, dass bei der Einrichtung „keine erhaltenswerte Substanz“ für eine Reform vorhanden sei. „Ganze fünf dieser neun Termine widmen sich über 80 Jahre nach Zusammenbruch des NS-Regimes, wie könnte es anders sein, der Zeit des Nationalsozialismus. Und zwar im Dauermodus des Schuldbewusstseins und der latenten Selbstanklage“, sagte Tillschneider. Bemerkenswert ist, um welche Veranstaltungen es sich handelt, an denen sich Tillschneider stört. U.a. Zeitzeugengespräch mit dem Überlebenden Mieczysław Grochowski, der als Vierjähriger mit seiner Familie in das Internierungs- und Arbeitslager Lebrechtsdorf-Potulitz verschleppt worden und dort inhaftiert war. Eine Kranzniederlegung in der Gedenkstätte des Konzentrationslagers Langenstein-Zwieberge als Außenlager des KZ Buchenwald, in dem zwischen April 1944 und April 1945 rund 7000 Häftlinge zur Arbeit gezwungen wurden. Mehr als 1700 von ihnen starben infolge der lebensfeindlichen Bedingungen. Auf Nachfrage von WELT, inwiefern die genannten Termine zur Behauptung der „latenten Selbstanklage“ passen, sagte der AfD-Abgeordnete Tillschneider: „Die Landeszentrale beschäftigt sich mit der deutschen Geschichte zwischen 1933 und 1945 nicht historisierend, also nicht im Modus historischer Distanz, sondern im Modus der Aktualisierung und des ständigen Gegenwärtig-Haltens. Vergangenheit aber vergeht irgendwann. Wir müssen lernen, Vergangenheit vergehen zu lassen.“ Tillschneider griff in seiner Landtagsrede auch die Arbeit der KZ-Gedenkstätten an. Wenn man mit dem „Gedenkstättenvolk“ spreche, habe man „den Eindruck, mit Nazi-Zombies zu sprechen, die irgendwo in der Vergangenheit leben; die noch im Jahr 2025 im Widerstand gegen Hitler sind“, sagte der AfD-Vize-Landesvorsitzende. Kai Langer, Direktor der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt, widerspricht deutlich. Gedenkstättenarbeit wirke, wenn „junge Menschen ihr in Gedenkstätten erworbenes Geschichtswissen auf aktuelle Gefährdungen der Demokratie anwenden“, sagte er WELT. Die Arbeit der Gedenkstätten habe weder mit „Schuld kult“ noch mit „Selbstanklage“ zu tun, so der Historiker weiter. „Vielmehr hat sie die Aufgabe, unschuldige Menschen, die Opfer eines verbrecherischen Regimes wurden, vor dem Vergessen zu bewahren.“ Tillschneiders Empfehlung, sich allein „historisierend“ mit der NS-Geschichte zu befassen, entspreche „der sattem bekannten Forderung nach einem ‚Schlussstrich‘“. Das von KZ-Überlebenden gegründete Internationale Auschwitz Komitee kritisiert den AfD-Politiker ebenfalls scharf. Der geschäftsführende Vizepräsident Christoph Heubner sagte: „Tillschneiders schamlose und schäbige Attacken gegen die Erinnerungskultur empfinden die Überlebenden des Holocaust als Angriff gegen ihre ermordeten Angehörigen und gegen sich selbst. Wenn in diesen Tagen Tausende Menschen in Deutschland der Befreiung von Auschwitz gedenken, haben sie nicht nur die Vergangenheit im Blick, sondern auch die Angriffe vor Augen, denen die Demokratie in Deutschland durch die Tillschneiders in der AfD ausgesetzt ist.“

ZUSAMMENFASSUNG ::: Diese öffentlichen Handlungen und verbreiteten Äußerungen der Beschuldigten AfD-Politiker*innen (u.a. der leitenden AfD-Parteifunktionäre des AfD-Bundesvorstandes, der AfD-Landesvorstände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen, der kommunalen Düsseldorfer AfD-Gliederung) eignen sich zur o.g. und belegten nationalsozialistisch-orientierten Störung des öffentlichen Friedens mit der Aufstachelung zu Hass und/oder Gewalt und greifen die Menschenwürde dadurch an, dass Bürgergeldempfänger, Obdachlose, Drogenabhängige, Flüchtlinge und Migranten mit dem nationalsozialistisch-orientiert sozialrassistischen Labeling im NS-Vergleichs-Jargon-konnotiert als Asoziale, Arbeitsscheue, Renitente, Nicht-Arische Personen versehen werden. UND ZWAR durch die durch die sozialrassistische AfD-Anwendung von beabsichtigter Orientierung an NS-

systemischer Umsetzung und Propaganda der NS-Arbeitslager und NS-Arbeitserziehung nach dem Vorbild des NS-Terrors und der NS-Diktatur mit Kontinuitäten von Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsmechanismen. Mit dieser AFD-verfassungswidrigen Kennzeichnung von betroffenen vergleichbaren NS-Opferzielgruppen mit o.g. sozialrassistischen NS-Labeling werden HIER ZUDEM NS-Massenverbrechen verharmlost und geleugnet sowie die der Opfer und Überlebenden des NS-Terrors während der NS-Diktatur 1933 bis 1945 öffentlich herabgewürdigt. Das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen u.a. von Nazi-Verbrechen, Nazi-Massenmorden sowie von Verbrechen gegen die Menschlichkeit stehen in der BRD unter Strafe, wie AUCH HIER durch das gezielte herabwürdigende, menschenverachtende Verächtlich machen mit dem nationalsozialistisch-orientierten Sozialrassismus durch AFD-Mitglieder und AFD-Repräsentanten.

**ANTRÄGE auf KONKRETE gerichtliche Prüfungen, Bearbeitungen und
Zuständigkeitsverweisungen beim Amtsgericht Mosbach bzgl.
nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und
verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen
in und aus der AFD
INSBESONDERE vor, im und nach dem Bundestagswahlkampf 2025
an den Direktor des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler,
Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ)
der CDU Baden-Württemberg**

WIE ZUVOR DARGELEGT UND BELEGT: Die Amtsrichterin Marina Hess unter der Führung und Verantwortung des CDU-nahen Juristen und Amtsgerichtsdirektors, Dr. Lars Niesler, verweigert HIER seit 2022 HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR im genannten Verfahrenskomplex amtsseitig, ANTRÄGE auf KONKRETE gerichtliche Prüfungen, Bearbeitungen und Zuständigkeitsverweisungen beim Amtsgericht Mosbach bzgl. nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD, transparent und nachvollziehbar ausgehend vom Amtsgericht Mosbach zu bearbeiten.

Die o.g. fallverantwortliche Mosbacher Amtsrichterin Marina Hess unter der Verantwortung und Führung des Direktors des Amtsgerichts Mosbach Dr. Lars Niesler (CDU) verweigert ZUDEM im o.g. Verfahrenskomplex HALTBAR AKTENKUNDIG NACHWEISBAR ENTGEGEN § StPO 158 die amtsrichterlichen ordnungsgemäßen jeweiligen KONKRETEN Eingangsbestätigungen, Sachverhaltsbenennungen und Sachverhaltserläuterungen von eingereichten Strafanzeigen bzgl. der juristischen Aufarbeitung ausgehend vom Amtsgericht Mosbach im nationalsozialistischen Verbrechenkontext von Arbeitslager, Arbeitserziehung, Konzentrationslager und Zwangsarbeit, u.a. wie folgt:

... vom 29.06.2022 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22 gegen Unbekannt: Gegen Verantwortliches Personal bei den BRD-Strafermittlungsbehörden wegen der Nicht-Einleitung von Strafverfahren wegen Beteiligung an Organisation, Aufrechterhaltung und Betrieb von Nazi-Jugendkonzentrationslagern d.h. hier konkret gegen hier benannte hauptverantwortliche Person : Dr. HANS MUTHESIUS, NS-Referatsleiter in der Wohlfahrtsabteilung des Nazi-Reichsinnenministeriums, verantwortlich für Fragen der Jugendwohlfahrtspflege, hauptverantwortlich für die zentrale Verwaltung der Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark, Litzmannstadt (Lodz) >>>

... vom 10.07.2022 auf WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN zu 6F 9/22 zur AUFHEBUNG des gesetzesgleichen Hitler-Himmler-Sippenhaftbeschlusses gegen Kinder von NS-Widerstandskämpfern : a) Kinder von Vätern im militärischen Widerstand, insbesondere der Beteiligten am Hitler-Attentat vom

20.07.1944, b) Kinder von Vätern in der Anti-Hitler-Koalition BDO und NKFD Interniert im Kinderheim Bad Sachsa der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, interniert in Konzentrationslagern und inhaftiert in Gestapo-Gefängnissen >>>

... vom 13.08.2022 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22 gegen Verantwortliche der Inhaftierungen und Deportationen von Sinti und Roma aus Landkreis und Stadt Mosbach in Nazi-Konzentrationslager >>>

... vom 17.12.2022 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22 gegen verantwortliche Lagerkommandanten und Angehörige des KZ-Personals im Nazi-KZ-Komplex Neckarelz- wegen Mord und Beihilfe zu Mord zu den Tatkomplexen „Endphaseverbrechen“ >>>

... ab 26.03.2023 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 gegen Tatbeteiligte an der nationalsozialistischen Juden-Verfolgung und den Juden-Deportationen in NS-Konzentrationslager in Mosbach - Baden >>>

... Strafanzeigen vom 09.04.2023 zu 6F 9/22 sowie zu 6F 202/21, 6F 2/22 und 6F 2/23 zu Mord und Beihilfe zu Mord gegen Angehörige der Mosbacher Polizei und Gestapo wegen Tatbeteiligungen an der NS-Judenverfolgung und am Holocaust in der Region Mosbach >>>

... ab 10.04.2023 STRAFANZEIGEN zu 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 gegen Angehörige der Mosbacher Polizei und Gestapo wegen Tatbeteiligungen an der NS-Verfolgung und am Völkermord an Sinti und Roma in der Region Mosbach >>>

.. vom 19.06.2022 STRAFANZEIGEN (#03) zu 6F 9/22: Verantwortliches Personal bei den BRD-Strafverfolgungsbehörden wegen der Nicht-Einleitung von Strafverfahren wegen Beteiligung am Nazi-Massenmord, gegen hier benannte hauptverantwortliche Personen : 1) Dr. HANS MUTHESIUS, NS-Referatsleiter in der Wohlfahrtsabteilung des Nazi-Reichsinnenministeriums, verantwortlich für Fragen der Jugendwohlfahrtspflege 2) NS-Ministerialdirigent Dr. WILHELM LOSCHELDER, Abteilung IV (Kommunalabteilung) Leiter der Unterabteilung I (Verfassung und Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände) beim Nazi-Reichsinnenministerium 3) Dr. KARL GOSSEL, Organisator für die Behandlung von Ostarbeitern in NS-Zwangsarbeitslagern mit dem „Vernichtung durch Arbeit“-Programm beim Nazi-Reichsfinanzministerium >>>

... ab 22.04.2023 zu 6F 9/22, 6F 2/22, 6F 202/21 und 6F 2/23 auf AMTSSEITIGE VERFÜGUNGEN zur GERICHTLICHEN PRÜFUNG der Reparationsforderungen der Herero und Nama zum ersten Völkermord des 20. Jahrhunderts in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwest-Afrika als historische Vorbereitung der Nationalsozialistischen rassenideologischen Vernichtung und Massenmorde anlässlich der Einweihung eines Gedenksteins im ehemaligen deutschen Konzentrationslager auf Shark Island, Namibia, am 22.04.2023 >>>

... STRAFANZEIGEN vom 12.09.2023 gemäß § 158 StPO an Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, 6F 202/21 wegen des Verdachts auf Volksverhetzung, Beleidigung und Verunglimpfung mit der Verharmlosung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen mit Referenzen und Assoziationen zum Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieg, zur Ausbeutung und Vernichtung im NS-Zwangsarbeitssystem, zur NS-Verfolgung und -Vernichtung diverser NS-Opfer- und NS-Widerstandsgruppen, zur Nazi-Terrorjustiz, zum Nazi-Konzentrationslagersystem bei nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten öffentlichkeitswirksamen NS-Symbolaktionen wie mit den Hakenkreuzschmierereien und Sachbeschädigungen an der NS-KZ-Gedenkstätte Buchenwald im August und September 2023 >>>

Der CDU-nahe Juristen und Amtsgerichtsdirektors, Dr. Lars Niesler wird HIER gebeten, zu überprüfen und mitzuteilen (ggf. auch per Pressemitteilung), ob es sich angesichts der HIER o.g. dargelegten und belegten Vorgänge beim Amtsgericht Mosbach sowohl bzgl. NS-Verbrechen als auch bzgl. nationalsozialistisch-orientiert rechtsextremistischen Bestrebungen in und aus der AFD... ggf. u.U. um einen amtsseitig beabsichtigen Erinnerungspolitischen Klimawandel, eine Erinnerungspolitische Wende um 180 Grad evtl. handeln könnte ... ggf. u.U. um eine amtsseitig beabsichtigte Erschwerungs- und Verhinderungskultur einer diesbzgl. juristischen Aufarbeitung evtl. handeln könnte.

WIE ZUVOR AUSGEFÜHRT: Es wird HIER, u.a. auch gemäß § 158 StPO, um die persönliche und ordnungsgemäße jeweilige KONKRETE Eingangsbestätigung, Sachverhaltsbenen-

nung und Sachverhaltserläuterung sowie um die persönliche ordnungsgemäße und sachgerechte Bearbeitung und Zuständigkeitsverweisung der HIER o.g. Dienstaufsichtsbeschwerden und der Anträge auf ordnungsgemäße gerichtliche Prüfungen beim Amtsgericht Mosbach **bzgl. transparenten und nachvollziehbaren Bearbeitungen und Zuständigkeitsverweisungen bei nationalsozialistisch-rechtsextremistisch orientierten, demokratie- und verfassungsfeindlichen, behindertenfeindlichen und rassistischen Bestrebungen in und aus der AFD, seitens des Direktors beim Amtsgericht Mosbach Dr. Lars Niesler, Mitglied im Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) der CDU Baden-Württemberg**, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen, Bernd Michael Uhl